

Zielsetzung des Unternehmensnetzwerks econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V. ist es, zusammen mit den Mitgliedsunternehmen nachhaltiges Wirtschaften zu gestalten und zu fördern. Alle Mitglieder von econsense sind dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet und möchten dessen Umsetzung auf nationaler, europäischer und globaler Ebene voranbringen.

In konkreter Auseinandersetzung mit bestehenden völkerrechtlichen Normen, politischen Leitprinzipien und Regelwerken, einer nationalen Baseline-Studie und zwölf Expertenanhörungen wurde durch die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte (im Folgenden: NAP) ein Rahmen für Unternehmen und Menschenrechte in Deutschland vorgelegt, der vom Bundeskabinett im Dezember verabschiedet worden ist. econsense hat den

über zweijährigen Multi-Stakeholder-Konsultationsprozess, der zur Erstellung des NAP geführt hat, gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Wirtschaft und Menschenrechte in beratender Funktion begleitet. Durch die sehr unterschiedlichen Erwartungen im Spannungsfeld zwischen Verbindlichkeit und Freiwilligkeit war dies ein zum Teil schwieriger, aber notwendiger Prozess. Jetzt kommt es auf die Umsetzung an.

econsense-Positionierung

Der Abstraktionsgrad der UN-Leitprinzipien zeigt die **hohe Komplexität** des Themas „Wirtschaft und Menschenrechte“. Unternehmensübergreifende Schablonen zur Bewältigung der Herausforderungen sind nicht existent und erscheinen vor dem Hintergrund der individuellen unternehmerischen Ausgangssituation auch in der Zukunft nicht zielführend. Wie im Rahmenwerk und den Leitlinien ausgeführt, hängt der adäquate Umgang mit der jeweils menschenrechtsrelevanten Situation stets von der konkreten Einzelsituation ab.

Der deutsche NAP überzeugt in diesem Kontext vor allem durch den Fakt, dass die Bundesregierung einen **glaubwürdigen Prozess zur Umsetzung und weiteren Konkretisierung** in Gang gesetzt hat – mit einer Formulierung der Erwartung an alle deutschen Unternehmen, eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zeitnah in ihre Unternehmensprozesse zu integrieren. Die **Zielvorgabe**, dass bis 2020 50 Prozent der Unternehmen mit 500 und mehr Mitarbeitern eine solche eingeführt haben, ist **ambitioniert**. Unternehmen werden hierdurch bestärkt, das Thema ernst zu nehmen, Unterstützungangebote in Anspruch zu nehmen, sich über die betriebliche Verankerung auszutauschen und an den Herausforderungen (insbesondere über Tier 1 hinaus) – gemeinsam mit Politik und Zivilgesellschaft – zu arbeiten. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte ist in einem Unternehmen hierbei **nicht als isolierte Funktion** zu verstehen, sondern sollte gesamthaft wahrgenommen werden. Unternehmen berühren menschenrechtsrelevante Aspekte an verschiedenen Stellen ihrer Geschäftstätigkeit. Hierbei sind transparente, unternehmensweite Prozesse nötig, um die Achtung und Wahrung der Menschenrechte sicherzustellen. Zu beachten

ist in diesem Kontext, dass die genannten Anforderungen für klein- und mittelständische Unternehmen deutlich größere Herausforderungen darstellen, als für große, transnationale Unternehmen.

Auslandsaktivitäten von Unternehmen können darüber hinaus zur regionalen, wirtschaftlichen und politischen Stabilität, zum Ausbau der Infrastruktur und zur Stärkung des lokalen Arbeitsmarktes beitragen. Dieser positive Effekt kann über den Einfluß auf Wertschöpfungsketten noch verstärkt werden. In den Fokus rückt damit nicht nur die durch das Ruggie-Framework und den deutschen NAP stark betonte Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, sondern auch der positive Beitrag von Unternehmen, die durch ihre Auslandsaktivitäten essenziell zur **Förderung des Menschenrechtsschutzes** beitragen können.

Zentrales Element des Ruggie-Frameworks ist aber auch, dass der **Staat stets die primäre Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte** trägt; Unternehmen diese zu respektieren haben und Menschenrechtsverletzungen (auch präventiv) verhindern sollen. Die konkrete unternehmerische Verantwortung wird hierbei – analog zum VN-Rahmenwerk „Schutz, Achtung und Abhilfe“ – nicht gleichrangig zu der weiterhin primären Verantwortung auf Seiten der Staaten verstanden. Diese Primärverantwortung verpflichtet den Staat über verschiedene Ressorts hinweg deutsche Unternehmen zu unterstützen. Dies gilt auch und insbesondere im Kontext des NAP. Unternehmen sind auf wirksame **Unterstützungsangebote** seitens der Politik insbesondere zu länder- und sektorspezifischen Risiken angewiesen. Die im NAP formulierte hohe Erwartungshaltung der Bundesregie-

rung an Unternehmen sollte daher stets mit dem **politischen Willen** zur (diplomatischen) Unterstützung und der primären Verantwortung auf Seiten der Staaten untermauert und flankiert werden. Die Grenze der Verantwortung des deutschen Staates endet hierbei – ebenso wenig wie bei Unternehmen – an der Landesgrenze.

Dies gilt auch und insbesondere für transnational tätige Unternehmen. Diese sind zum einen mit einer **hohen Varianz** gesetzgeberischer Rahmenbedingungen sowie zum anderen zukünftig mit einer hohen Dichte unterschiedlicher Nationaler Aktionspläne und Soft Law Instrumenten konfrontiert. Darüber hinaus sind sie in Regionen aktiv, in denen der Staat nicht willens oder in der Lage ist, seiner Schutzpflicht nachzukommen. Der vorliegende NAP bedarf daher einer **engagierten, prozessorientierten Umsetzung** im In- und Ausland. Deutschland hat jetzt die Chance – und zwar die Politik wie auch die Wirtschaft – das Thema multilateral voranzubringen und auf eine nachhaltigere Wertschöpfung und verlässliche Rahmenbedingungen weltweit hinzuwirken.

Die deutsche Wirtschaft und vor allem die Mitglieder von econsense waren dabei in den vergangenen Jahren nicht untätig. Vier Handlungsfelder seien hier beispielhaft genannt:

- **econsense Projektgruppenarbeit**

Die econsense Mitgliedsunternehmen tauschen sich intensiv in zwei internen Arbeitsgruppen (Projektgruppe „Menschenrechte“ und „Lieferkette“) zu den Themen Arbeits- und Sozialstandards entlang der Lieferkette aus. In der Projektgruppe zum Thema „Impact Assessment“ werden darüber hinaus Ansätze zur Ermittlung und Vermeidung negativer sozialer „Hotspots“ entlang von Lieferketten diskutiert und weiterentwickelt.

- **Unterstützungsleistungen**

Mit der gemeinsamen Erarbeitung und Veröffentlichung eines Trainingsvideos und Handbuchs in vier Sprachen

(Deutsch, Englisch, Spanisch und Chinesisch) für Einkäufer und Lieferanten werden unsere Unternehmen informiert und motiviert, Verantwortung in weltweiten Lieferketten zu demonstrieren (<http://www.econsense.de/trainingsvideo>).

- **Dialog mit Unternehmen in wichtigen Einkaufsmärkten:**

Seit drei Jahren führt econsense Dialoge mit Unternehmen in China und – zum ersten Mal in 2016 – in Mexiko zu Nachhaltigkeit und Verantwortung durch. Dieses Engagement wird in diesem Jahr in eine internationale Initiative zur Verantwortung in Lieferketten überführt, in der neben den econsense-Mitgliedsunternehmen auch weitere international tätige Unternehmen aktiv sind.

- **CSR-Praxistage für mittelständische Unternehmen**

Mit den CSR-Praxistagen für mittelständische Unternehmen – gemeinsam durchgeführt mit unserem Partner UPJ und gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – trägt econsense die Diskussion über Verantwortung weltweit auch in den Mittelstand. Dieses Jahr wird econsense das Kompetenzprogramm Nachhaltigkeit, in dem unter anderem die Themen Reporting, Nachhaltigkeit in der Lieferkette, Sustainable Development Goals (SDGs) und Wirtschaft und Menschenrechte vertieft werden, ins Leben rufen und den Dialog mit dem Mittelstand weiter engagiert vorantreiben (siehe <http://www.csr-praxistage.de/> und <http://www.econsense.de/kompetenzprogramm-nachhaltigkeit>).

Als branchenübergreifende Initiative global tätiger Unternehmen wird sich econsense engagiert mit dem Thema Menschenrechte und Unternehmen auseinandersetzen. Wir stehen als Dialogpartner für eine erfolgreiche Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte bereit und werden das Thema mit den Mitgliedsunternehmen sowie in Kooperationen mit Dritten weiter vorantreiben.

Ansprechpartner:
Dr. Jana Heinze
econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft
Oberwallstraße 24
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 – 2028-1552
E-Mail: j.heinze@econsense.de
www.econsense.de

econsense-Mitglieder:
Aareal Bank, Accenture, BASF, Bayer, Bertelsmann, BMW Group, Bosch, Celesio, Coca-Cola Deutschland, Continental, Covestro, Daimler, Deloitte, Deutsche Bahn, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Deutsche Lufthansa, Deutsche Post DHL, Deutsche Telekom, DuPont, EnBW, E.ON, EY, Evonik Industries, Generali Deutschland, HeidelbergCement, KPMG, Linde, PwC, RWE, SAP, Schaeffler, Siemens, thyssenkrupp, VCI, Volkswagen

Zu den Inhalten des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte:

Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Gemäß Leitsatz 15 der Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind Unternehmen aufgefordert, ein Menschenrechtsbekenntnis abzulegen (policy), einen Menschenrechts-Due-Diligence-Prozess sowie Wiedergutmachungsprozesse bei Menschenrechtsverletzungen zu etablieren. Der deutsche NAP enthält keine gesetzliche Vorgabe für diese menschenrechtliche Sorgfaltprüfung, sondern setzt auf eine prozesshafte Verbindlichkeit. Konkret bedeutet dies, dass mindestens 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten bis 2020 einen „Prozess der unternehmerischen Sorgfalt mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise“ eingeführt haben sollen. Wird diese Zielmarke nicht erreicht, wird die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen prüfen. Zusätzlich dazu soll der „Berliner CSR-Konsens“ zusätzlich im Nationalen CSR-Forum der Bundesregierung erarbeitet werden, der jedem Unternehmen in Deutschland die Möglichkeit bietet, dem branchenübergreifenden Konsens zur Unternehmensverantwortung beizutreten.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Nexus Staat-Wirtschaft

In dem Kapitel „Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Nexus Staat-Wirtschaft“ werden unter den Handlungsfeldern „Öffentliches Beschaffungswesen“, „Subventionen“, „Außenwirtschaftsförderung“ und „Staatsunternehmen“ eine Reihe von Prüfaufträgen seitens der Bundesregierung formuliert. Hierunter fällt unter anderem die Prüfung, ob verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte im Vergaberecht festgeschrieben werden können und ob bestehende Nachhaltigkeitsprüfungen im Bereich der öffentlichen Subventionen mit den Anforderungen der UN-Leitprinzipien übereinstimmen. Darüber hinaus will die Bundesregierung dem Thema Menschenrechte eine stärkere Eigenständigkeit und Sichtbarkeit im Prüfverfahren im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung einräumen und das Schulungsangebot für Staatsunternehmen ausbauen.

Verantwortlichkeit von Unternehmen für Lieferketten

Die Bundesregierung unterstützt im NAP die systematische Aufnahme von Nachhaltigkeitskapiteln in Freihandelsabkommen, welche zum Beispiel die Einhaltung von ILO Kernarbeitsnormen vorgeben. Zur Identifikation von besonders relevanten Risikobranchen und -regionen in den Wertschöpfungsketten der deutschen Wirtschaft wird die Bundesregierung nach dem Vorbild des niederländischen Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte eine entsprechende Studie veröffentlichen. Auf Basis der Studie werden branchenspezifische Handlungsanleitungen und Best Practice Beispiele zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erarbeitet. Die Bundesregierung wird darüber hinaus den G7-Beschluss zur Einrichtung eines „Vision-Zero-Funds“ weiter vorantreiben. Das Textilbündnis

soll als Vorbild für die Erarbeitung von Sorgfaltsanforderungen in anderen Branchen genutzt werden.

Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

Die Bundesregierung wird die Berichterstattung und Beratung durch die Auslandsvertretungen substantiell verstärken, unter Einbindung der weiteren Säulen der Außenwirtschaftsförderung (Auslandshandelskammern, Germany Trade and Invest). Zu diesem Zweck wird die Beratungskompetenz im Themenfeld „Wirtschaft und Menschenrechte“ in der Aus- und Fortbildung stärker fokussiert. In der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung des BMZ wird ein Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte eingerichtet, der primär zur Erst- und Verweisberatung sowie zur Sensibilisierung genutzt werden soll. Das verantwortungsvolle Management von Lieferketten wird künftig durch die Verleihung eines zusätzlichen Sonderpreises im Rahmen der CSR-Preisverleihung der Bundesregierung aufgegriffen. Die Website www.csr-in-deutschland.de soll zum zentralen Informationsportal der Bundesregierung zum Thema Unternehmensverantwortung weiterentwickelt werden. Das Beratungs- und Trainingsangebot des Deutschen Global Compact Netzwerk wird darüber hinaus ausgebaut. Die von econsense in Zusammenarbeit mit UPJ durchgeführten Praxistage werden auch im Jahr 2017 fortgesetzt. Diese bieten Unterstützung, Information und Austausch mit anderen Unternehmen zu verantwortungsvollem Management von Lieferketten sowie zu einer qualitativ hochwertigen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Transparenz und Kommunikation

Die Bundesregierung verweist in dem Handlungsfeld „Transparenz und Kommunikation“ auf die Umsetzung der CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen) und schlägt keine weiterführende Regulierung der Berichterstattung vor. Es wird allerdings der Prüfauftrag einer Einführung einer Gewährleistungsmarke in das deutsche Recht formuliert. Mit Hilfe einer Gewährleistungsmarke kann u.a. die Einhaltung bestimmter menschenrechtlicher Standards in Wertschöpfungsketten zertifiziert werden.

Geschäftstätigkeit in Konfliktgebieten

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Finanzierung von bewaffneten Auseinandersetzungen in Konflikt- und Hochrisikogebieten durch Erlöse aus dem Verkauf von Zinn, Tantal, Wolfram, den Erzen und Gold zu verhindern. Sie setzt sich für verbindliche Regelungen von Sorgfaltspflichten ein. Diese sollten verhältnismäßig sein und keine unnötigen bürokratischen Belastungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen verursachen.

Staatliche Schutzpflichten

Unter dem Kapitel „Staatliche Schutzpflichten“ verweist der NAP auf folgende drei wesentliche Aspekte:

- Fokus liegt auf der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung. In einer dafür eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird derzeit ein strategisches Konzept entwickelt, um Prävention zu stärken, Beratungsstrukturen aufzubauen sowie die strafrechtliche Verfolgung und die Datenlage zu verbessern.
- Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung auf den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von Leiharbeit und Werkverträgen geeinigt. Damit wird es künftig klare Regeln geben, so dass Missbrauch und das Umgehen von Arbeitsstandards verhindert werden.
- Im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) wird der Whistleblower-Schutz im deutschen Recht weiter ausgebaut ist.

Bi- und multilaterale Wirtschaftsbeziehungen

Ziel der Bundesregierung ist es, dass das geplante TTIP-Abkommen mit den Vereinigten Staaten ein ambitioniertes Nachhaltigkeitskapitel enthält. Die Weiterentwicklung des Instrumentariums menschenrechtlicher Folgeabschätzungen für Handels- und Investitionsabkommen der EU wird darüber hinaus befürwortet und unterstützt. Entwicklungsländer sollen im Rahmen der Aid-for-Trade-Initiative bei der Verbesserung der Handelschance, aber auch die Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards noch gezielter unterstützt werden. Das Allgemeine Präferenzsystem Plus (APS+) kann hierbei als Format dazu genutzt werden, die Einhaltung und Umsetzung von Menschenrechtsstandards durch Regierungen von Entwicklungsländern zu fördern. In dem anstehenden Review- Prozess 2018 wird sich die Bundesregierung für eine weitere Stärkung des Instruments einsetzen. Die Bundesregierung wird sich in multilateralen Foren (wie etwa G20, EU, ASEM) und in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (wie etwa ILO, OECD, UN) dafür einsetzen, global gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Dazu wird der Beschluss der G7-Staats- und Regierungschefs zu nachhaltigen Lieferketten weiter konkretisiert, um international zu einem gemeinsamen Verständnis von Sorgfaltspflicht und nachhaltigem Lieferkettenmanagement zu kommen.

Entwicklungspolitik

Die entwicklungspolitischen Instrumente zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sollen mit Blick auf die Konformität mit den Anforderungen der VN-Leitprinzipien überprüft werden. Daneben möchte die Bundesregierung die Erarbeitung Nationaler Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte auch in Entwicklungs- und Schwellenländern aktiv fördern, etwa durch Unterstützung Nationaler Menschenrechtsinstitutionen. Die Bundesregierung strebt weiter an, ihr breites Engagement zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern gezielt zu verstärken und sich insbesondere für

die Rechte vulnerabler Personengruppen, etwa indigener Völker oder Menschen mit Behinderung einzusetzen. Die Vorgaben der UN-Leitprinzipien und des Nationalen Aktionsplans gelten hierbei auch für die entwicklungspolitischen Durchführungsorganisationen (einschließlich Entwicklungsfinanzierer). Zudem wird die Bundesregierung die Reformprozesse in internationalen Finanzinstitutionen weiterhin mit dem Ziel begleiten, deren operative Arbeit stärker an Menschenrechten auszurichten.

Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachung

Die Bundesregierung wird eine mehrsprachige Informationsbroschüre „Zugang zu Recht und Gerichten für Betroffene in Deutschland“ erarbeiten, die potentiell Betroffenen einen verständlichen Überblick über ihre zivilprozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland gibt. Eine Erweiterung der Klagemöglichkeiten – wie von der Zivilgesellschaft im Konsultationsprozess nachdrücklich gefordert – beinhaltet der aktuelle Aktionsplan nicht. Die Bundesregierung bereitet derzeit die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung einer Hinterbliebenenentschädigung vor. Die bestehenden Regelungen zur Sanktionierung von Unternehmen für strafrechtlich relevantes Verhalten werden, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, ebenfalls ausgebaut. Die Bundesregierung wird gute Beispiele von unternehmensinternen oder branchenbezogenen Beschwerde- und Wiedergutmachungsinstrumente sichtbar machen und die Einrichtung solcher Maßnahmen fördern. Die deutsche NKS wird künftig neu aufgestellt, personell aufgestockt und weiter gestärkt. Dazu wird eine eigene Organisationseinheit innerhalb des BMWi geschaffen.

Monitoring und Umsetzungsprozess

Der NAP markiert den Ausgangspunkt eines Prozesses, der kontinuierlich fortgeschrieben und weiterentwickelt werden soll. Das Monitoring umfasst hierbei konkret folgende Schritte: Zur Begleitung des Monitoring wird ein ständiger Ressortkreis unter Federführung des Auswärtigen Amtes einberufen, der die Umsetzung und Kohärenz der ergriffenen Maßnahmen überprüft und die Weiterentwicklung des Umsetzungsprozesses vorantreibt. Die NAP-Steuerungsgruppe wird in das bestehende Nationale CSR-Forum der Bundesregierung integriert. Das Forum wird die Aktivitäten des Ressortkreises zur Umsetzung des NAP begleiten und der Bundesregierung entsprechende Handlungsempfehlungen aussprechen. Die Überprüfung des Umsetzungsstandes der menschenrechtlicher Sorgfalt durch Unternehmen wird ab 2018 jährlich erfolgen. Dies geschieht auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe über die Anzahl der Unternehmen, die die genannten Elemente der Sorgfaltspflicht eingeführt haben, sowie eine qualitative Befragung zur inhaltlichen Tiefe und Herausforderungen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen in den Unternehmen. Zur Vorbereitung der Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans 2016 – 2020 wird ein aktualisierter Statusbericht angefertigt.

.....